S. 122 zu billigen. Das Richtige hatte schon Grotefend Rudiment. ling. Vmbr. Partic. II. 28 und IV. 14 gesehen und ebenso Panzerbieter in seinen Quaestion. umbric. p. 16.

H. F. Zeyß.

Handschriftliches.

Ueber die verloren gegangene Wirzburger Handschrift von Cicero's Briefen an Atticus.

In der so eben erschienenen sehr verdienstlichen Schrift von Friedrich Hofmann 'Der kritische Apparat zu Cicero's Briefen an Atticus, geprüft von Dr. Fr. H.' sind die Lesarten am Rande der Cratandrischen Ausgabe (Basel 1528) einer eingehenden Prüfung unterworfen, deren Ergebniß der Verf. V. 46 in den Worten zusammenfaßt: Wir haben mithin durch die Prüfung der Lesarten unser oben aufgestelltes Urtheil über den Werth von c nicht nur nicht widerlegt, sondern auch mehrfach bestätigt gefunden. Es ist gewiß, daß Cratander für seine Randnoten eine alte selbstständige Ueberlieferung benutzt hat, und es ist sehr wahrscheinlich, daß alle die Randnoten, die aus M nicht genommen sein können und auch in unsern interpolirten Handschriften sich nicht finden, jener Ueberlieferung ihren Ursprung verdanken. Mit je größerer Sorgfalt die ganze Untersuchung geführt ist, desto mehr muß man bedauern, daß Prof. Hofmann keine Kenntniß von vier Folioblättern einer Wirzburger Handschrift gehabt hat, über welche mein College Hr. Prof. Leonh. Spengel in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1846 Nro. 114 f. S. 917 ff. und 926 ff. eine erste Kunde gegeben hat. Wie derselbe berichtet, so fand die Blätter der damals an der Wirzburger Bibliothek verwendete Dr Reuß als Einbände von Jahresrechnungen des dortigen Bürgerspitals zum heiligen Geiste benutzt; zwei der abgelösten schenkte er der Münchener Staatsbibliothek, die zwei übrigen der Wirzburger Universitätsbibliothek. Bei Mittheilung der Varianten dieser Blätter hat schon Spengel S. 919 auf die überraschende Erscheinung aufmerksam gemacht, daß sich unter den Lesarten dieser Handschrift, die nach den eine deutsche Hand verrathenden Schriftzügen an das Ende des 11. oder an den Anfang des 12. Jahrhunderts zu setzen ist, Lesarten finden, welche nur die Cratandrische Ausgabe kennt, und daß sich anderseits aus bestimmten Indicien ergibt, daß die Handschrift verschieden von der des Petrarca gewesen ist. Nach Veröffentlichung der sehr interessanten Entdeckung erhielt Prof. Spengel einen Brief von dem Hrn. Oberbibliothekar Dr Ruland in Wirzburg, in welchem er ihm mittheilte, daß er bereits im J. 1835

zwei solcher Blätter von dem Bürgerspitalverwalter Sand erhalten und diese dem Dr Reuß gezeigt habe; erst durch diese Mittheilung aufmerksam gemacht habe dieser bei weiterer Nachforschung noch vier andere Blätter aufgefunden. Zum Beweise sandte Oberbibliothekar Ruland die in seinem Besitz befindlichen zur beliebigen Benutzung ein, die zu vergleichen mir mein Freund und College vor der Zurücksendung nach Wirzburg erlaubt hat. Sie sind von demselben Quaternio, zu dem die jetzt in München befindlichen gehören, welche letztere die zwei Mittelblätter der betreffenden Lage ausmachen. Wiewohl nun die aufgefundenen 6 Blätter nur ein kleiner Bruchtheil der verlorenen Handschrift sind (sie nehmen von der 88 Blätter umfassenden Baseler Ausgabe keine vollen drei ein) und wiewohl auf diesem Theile von den 660 Randlesarten, die Hofmann in der Cratandrischen Ausgabe gezählt hat, nur 23 vorkommen, so reicht doch diese geringe Anzahl von zur Vergleichung vorliegenden Lesarten vollständig hin, um die Frage über den Werth der Cratandrischen Randvarianten und ihr Verhältniß zu den Wirzburger Blättern zur sicheren Entscheidung zu bringen. Aus der Vergleichung hat sich nämlich folgendes Resultat ergeben:

1) Die erwähnten 23 Lesarten sind mit Ausnahme von zwei zweifelhaften als handschriftliche zu erkennen.

2) 20 von ihnen stehen genau so in den Wirzburger Blättern; von den zwei allein abweichenden wird sogleich die Rede sein; die noch übrig bleibende dritte Genuarios VI, ep. 1, § 25 p. 495, 23 der 2. Ausg. v. Orelli, die übrigens durch den Med. als handschriftliche bestätigt wird, kommt deshalb nicht in Betracht, weil an der betreffenden Stelle das Wirzburger Blatt einen Schaden erlitten hat; s. Spengel S. 926 in der Anm.

3) Von diesen 20 Lesarten sind 14 für die Frage über die Quelle der Cratandrischen Randvarianten aus dem Grunde unerheblich, weil sie auch in anderen Handschriften vorkommen; jedoch ist zu bemerken, daß p. 618, 32 ed. Or. die richtige Lesart Italia außerdem nur durch den Turnesianus bestätigt ist. Die 6 übrigen finden sich nur in der Crat. Ausg. und jetzt in den W. Blättern, nämlich p. 494, 5 turma inauratarum, wie Manutius aus Conjectur schrieb (von Orelli aus Crat. übergangen), 494, 8 ω (statt der lat. Vocativform) ἀνιστορησίαν turpem, 616, 17 scribis te flagitare (fehlt wieder bei Orelli aus Crat., scribis tefflagitare Med.), 616, 33 conficiar, 618, 23 percontaretur, endlich die stark abweichende Variante 613, 20 subita re quasi debilitatum. Nach dieser Zusammenstimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die Crat. Ausgabe entweder dieselbe Handschrift, zu der die Wirzburger Bruchstücke einst gehörten, oder eine ihr ganz adäquate zur Benutzung vorlag.

4) Die zwei einzigen durch W nicht bestätigten Lesarten der margo Crat. sind in den Stellen XI, 12, 1 p. 619. 27, wo W richtig hat tuis tamen litteris putavi aliquid rescribendum esse; in der

Crat. Ausg. steht im Text die Lesart der ed. princ. Iensoniana: putaui † tandem aliquid rescribendum esse, zu † tandem ist am Rande bemerkt: † tamen. Die Stelle ist für die Benutzung einer zweiten Handschrift außer W aus dem Grunde nicht entscheidend, weil, da im dritten Worte vorher ein richtiges tamen vorangeht, die zu tandem bemerkte Abweichung auf einem Versehen beruhen kann. Schwieriger ist das Urtheil über die zweite Stelle VI, 1, § 26 p. 496, 5. Hier steht in MRJ die Lesart num in Epiro fuerimus und ähnlich in der Baseler num in Epeiro; am Rande steht die Verbesserung num inepti, wie zuerst Joh. Bapt. Pius in seiner im Jahre vorher erschienenen Ausgabe nach einer Conjectur von Beroaldus geschrieben hat. Im Wirzburger Blatt, dessen Einsicht mir nicht vorlag, ist hier wieder eine schadhafte Stelle; da jedoch Spengel als Variante zur Orellischen Lesart inepti angibt in epi * *, so muß man aus diesem Reste auf die ursprüngliche Lesart in epiro schließen. Die Abweichung von W berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß noch eine zweite Handschrift für die Baseler Ausgabe benutzt worden sei; wahrscheinlicher ist die Annahme, daß hier unter 23 Stellen der einmalige Fall vorliegt, daß aus einer vorhandenen Ausgabe eine sichere Verbesserung am Rande bemerkt worden ist.

5) Aus den Varianten der W. Blätter ergibt sich, daß am Rande der Baseler Ausgabe nur sehr wenige abweichende Lesarten der benutzten Handschrift verzeichnet sind, worauf wohl auch der Umstand einen Einfluß gehabt haben mag, daß die Handschrift eine ungewöhnliche Anzahl von Fehlern aufweist. Da jedoch wenigstens die erhaltenen Blätter weder eine Spur von systematischer Interpolation noch eine Ueberarbeitung durch spätere Hände zeigen, so ist der Verlust der Handschrift als ein sehr bedeutender anzuschlagen.

Ich benutze noch die Gelegenheit, um die Varianten der zwei im Besitze des Herrn Dr Ruland befindlichen Blätter, die Spengel nicht veröffentlicht hat, nach der zweiten Orellischen Ausgabe mitzutheilen. Das erste Blatt beginnt mit den Worten hic tua XI, 4, § 1 p. 612, 25, das zweite mit Vale XI, 20 extr. p. 626, 18.

p. 612, 25 hic tu aut 26 cetera celer ipse fugi hat W 29 uelim hat W 31 leuatus 32 amicus causa 33 actenus ad me 34 si ut scripsi his p. 613, 1 .A. SALVTEM 2 acerbe 3 coegerint. quę impetum agis coram animi utiquam 5 tanta fuit id quod 6 effecerint hat W 7 ad te petam reperiorem negocii 8 his 9 his 10 te subitare quasi debilitatum quaere 12 deuersori aut tota 13 in his 16 incredibilem *om.* 18 his basilo hat W, wie Lambin verbesserte 19 uidebitur — — ut *om.* 20 tanto in uallo ad uos scriptis litteris profecto intellegis 21 des. sed equa scribam 22 officium deest quam in re me iuuarentque acerbissimo 24 corciram 25 coeteris 27 .A. SALVTEM. Dicit sollicitum esse tecum 29 meus dolor 32 mihi huic quam 34 iuditium caeteris 35 habebant 36 dolorem 37 cupias minus p. 614, 1 numquam penituit 3 iuditio 4 uictoria Vrĩm num-

quam 5 cogitatum si (aus cogitatumst) qua re me *om.* 6 numquam paenitebit. consilii paenitet 7 quo ad accerserer subissem 8 brundisi in omnibus partibus (aus in omnis partis) 10 incolomi Mit adimi schließt das Blatt p. 626 18 XVI.] XIII. 20 .A. SALVTEM 22 ex .q. scelere 23 epistula caepi tu ut non 24 epistulam 25 Ad ea] adia. 26 ut et ego 29 legeo XII sulla hat W 30 commoraturam arbitrantur hat W 33 reliquos huic miserrimae hat W p. 627, 1 W, wie M 5 genera 6 obliuiscar mitto que malim 7 utilitatē eam iuncxi 8 tamen *om.* uellem · 10 per meq, fore antea] ad ea 11 statim. Q. F. omnia 13 .A. SALVTEM 14 reddidit balbi. balbi tabellarius 15 epistulas 16 nūquam 17 nec *om.* quicquam 19 ne hat W improbitatem 20 ut inotiora 21 ne rogari] negari 23 sulla hat W 24 erit hic 25 negatus quā nisi uenit et quod 27 autem quod quomodo aget adferet 29 quid mihi in dolorem 32 ut malis 34 animaduertes corr. aus animaduertas p. 628, 2 .A. SALVTEM 3 camillio 4 camillius mihi scripsisse cu locutu 5 aliter est et 6 ab illo hat W, wie Corradus verbesserte 7 ualeres hat W 8 ualitudinis genere temptari augusius venerat. VIII. id. quinī. 9 nunciabat. Q. F. ad IIII. Kal. 10 eum die 11 augustum audiens 12 ego] eo quid sic in his 13 valde q. f. 14 negotiatione 17 omnia tibi melius 18 viri] uiui 19 nominis uel in metellae 20 malorum hat W 22 nunc ist das letzte Wort.

Noch sei bemerkt, daß jene zwei Blätter einer Handschrift der Briefe ad familiares, von denen in den Jahrb. f. class. Philol. von Fleckeisen Bd. 75 S. 289 und S. 725 (1857) berichtet ist, mit der Wirzburger Handschrift, wie daselbst vermuthet ist, in keiner Beziehung stehen. Abgesehen davon, daß es von vornherein als eine Unwahrscheinlichkeit erscheinen mußte, daß eine Handschrift außer den Briefen ad familiares auch noch die an Atticus enthalten habe, so ergibt sich aus den mitgetheilten Notizen über die Eigenthümlichkeit der Schreibweise in den fraglichen Blättern die Verschiedenheit der Handschriften auf das allerbestimmteste.

München, am 16. März 1863.

K. Halm.

Zwei rhetorische Abhandlungen des Boetius.
Marbodi carmen de figuris.

Nachdem Angelo Mai zwei rhetorische Tractate des Boetius unter dem Titel Communis speculatio de rhetoricae cognatione und locorum rhetoricorum distinctio im dritten Bande der Classici auctores p. 317 sqq. herausgegeben hat, werden sie in den Handbüchern der römischen Literaturgeschichte (auch in Westermann's Gesch. der röm. Beredtsamkeit S. 305) als besondere Schriften des Boetius aufgeführt. Es scheint noch Niemand bemerkt zu haben, daß beide